

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst
einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung von 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der dieser Vereinbarung beigelegte Tarifvertrag vom 21. Oktober 1981 über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten gilt für Beamte sinngemäß mit der Maßgabe, daß ärztliche Untersuchungen vom Ärztlichen Dienst der Behörde für Inneres durchzuführen oder zu veranlassen sind, soweit dieser ansonsten für die ärztliche Betreuung der Betroffenen zuständig ist.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 28. Juni 1982

Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den
Verwaltungsdienst -

Deutscher Beamtenbund -
Landesbund Hamburg

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark

Tarifvertrag

vom 21. Oktober 1981

12

über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat - Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

-§ 1

Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an bildschirmunterstützten Arbeitsplätzen eingesetzt sind oder werden.
2. Die Tätigkeiten an bildschirmunterstützten Arbeitsplätzen (Bildschirmarbeitsplätze) nach Absatz 1 beziehen sich auf

- 2.1 Nutzungen des Bildschirms als gelegentliche Arbeitshilfe, bei denen neben anderen Arbeitsunterlagen auch Bildschirminhalte gelesen oder verändert werden,
 - 2.2 Nutzungen, die längere Zeit hintereinander das Arbeiten am Bildschirm mit sich bringen können, bei denen aber eine ausschließliche oder überwiegende Arbeit am Bildschirm nicht notwendig ist und der Benutzer den Nutzungsrhythmus darüber hinaus selbst bestimmen kann,
 - 2.3 Nutzungen, die je nach Aufgabenstellung im Einzelfall eine kürzere oder längere Zeit des Arbeitens -ggf. auch überwiegend am Bildschirm hintereinander mit sich bringen, bei denen der Benutzer den Nutzungsrhythmus jedoch selbst bestimmen kann,
 - 2.4 Nutzungen, bei denen das Bildschirmgerät bestimmendes Arbeitsmittel für die Gesamttätigkeit ist, bei denen ständiger (fast dauernder) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage jedoch nicht zwingend notwendig sind und der Benutzer den Nutzungsrhythmus selbst bestimmen kann.
3. Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Geräte für digitale Daten- oder Textverarbeitung zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern mit Kathodenstrahl-, Plasma-Anzeige oder ähnlichen Darstellungstechniken. Als Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare Systeme.

Protokollnotiz zu §1:

Soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abschließende Einzelfallregelung enthalten, bleiben die Mitbestimmungsrechte der Personalräte, insbesondere nach §§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 16, 87 Abs. 1 Nr.11, 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbPersVG unberührt.

Dies gilt auch im Rahmen des § 79 Abs. 3 HmbPersVG.

§2

12

Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

1. Bildschirmarbeitsplätze sollen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

Solange für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg keine Regelungen erlassen sind, die die Grundsätze des Unterabsatzes 1 konkretisieren, ist Abschnitt 4 der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. Abschnitt 4 der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften anzuwenden.

2. Auf den Arbeitsplätzen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 ist das Bildschirmgerät lediglich Hilfsmittel für die Erledigung der eigentlichen Arbeitsaufgabe; es ist hierfür nicht bestimmend. Die Tarifvertragsparteien gehen grundsätzlich davon aus, daß auch auf den Arbeitsplätzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 möglichst verschiedenartige Tätigkeiten verrichtet werden. Beim Einsatz ist daher anzustreben, daß Bildschirmarbeiten sich mit anderen Arbeiten zu etwa gleichen Teilen abwechseln.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 ist eine ärztliche Untersuchung insbesondere der Augen durchzuführen. Vor Aufnahme

12

der Tätigkeit. auf einem Arbeitsplatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt dies mit der Maßgabe, dass der Angestellte die ärztliche Untersuchung wünscht.

2. Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlass, auf Wunsch des Angestellten, ansonsten nach fünf Jahren - nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren - seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
3. Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Betriebsärztlichen Dienst beim Senatsamt für den Verwaltungsdienst vorgenommen, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlasst. Im Rahmen der Einstellungsuntersuchung nach § 7 Abs. 1 BAT kann die Untersuchung nach Absatz 1 auch vom Personalärztlichen Dienst vorgenommen werden.
4. Etwaige Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden. Als notwendig gelten die Kosten, die die Betriebskrankenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg für derartige Sehhilfen jeweils tragen würde.

§ 4

Einweisung und Einarbeitung

1. Bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sind die Angestellten rechtzeitig und umfassend über die neuen Arbeitsmethoden und über ihre Aufgaben zu unterrichten. Die Angestellten sind insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.

Ziffer 6.2 der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. Ziffer 6.2

der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt.

Die Zeit der Unterrichtung ist Arbeitszeit.

2. Den Angestellten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn Angestellte erstmals auf bereits eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzt werden

§ 5

Schutzvorschriften

1. Die Umstellung der Tätigkeit des Angestellten (§ 1 Abs. 2) auf die Erledigung der Arbeitsaufgabe mit Hilfe eines Bildschirmgerätes beeinträchtigt die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht.
2. Wird ein Angestellter, der aufgrund des Ergebnisses einer Untersuchung oder Nachuntersuchung nach § 3 nicht oder nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden kann, auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt, ist ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.
3. Die Anwendung tariflicher Vorschriften über den Rationalisierungsschutz bleibt bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen unberührt.
4. Auf den Arbeitsplätzen nach § 1 Abs. 2 wird eine Leistungserfassung mittels der eingesetzten Geräte zum Zwecke der individuellen Leistungskontrolle nicht durchgeführt.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Eine Leistungserfassung an Bildschirmgeräten für betriebswirtschaft-
(Text ist nicht vollständig abgebildet auf dem
Originalblatt abgebildet)

Arbeitsunterbrechungen

- 1 Auf den Arbeitsplätzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind mit Rücksicht auf die Art des Einsatzes an Bildschirmgeräten Regelungen über Arbeitsunterbrechungen nicht notwendig.
2. Führt die Tätigkeit am Bildschirm auf Arbeitsplätzen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 durch ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage oder die dadurch gegebenenfalls verursachte einseitige Körperhaltung des Angestellten zur Ermüdung, ist Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale im Sinne des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Angestellten gelegt werden.
- 3 Unterbrechungen nach Absatz 2 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1

Es wird unterstellt, dass Arbeitsunterbrechungen frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 erforderlich werden, wenn zu erwarten ist, dass diese Beschäftigung mindestens weitere 50 Minuten andauern wird, und dass der erforderliche Umfang 10 Minuten nicht übersteigt.

Übergangsvorschriften

1. Bei Bildschirmarbeitsplätzen nach §

dieses Tarifvertrages bereits eingerichtet sind, können Geräte und sonstige Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 2 nicht genügen, bis zum Ablauf der Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand durch Nach- oder Umrüstung den Anforderungen zu entsprechen, sind jedoch zu nutzen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Anforderungen aufgrund neuer Entwicklungen und allgemein anerkannter Erkenntnisse ändern.

2. Die Untersuchung nach § 3 Abs. 1 ist bei bereits auf Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten, soweit nicht in vergleichbarer Weise bereits vorher durchgeführt, unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1981 in Kraft.
2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung gemäß § 4 Abs 5 des Tarifvertragsgesetzes wird auf die Dauer von 12 Monaten begrenzt.
3. Er tritt außer Kraft, sobald ein von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Freie und Hansestadt Hamburg geltender Tarifvertrag über die Arbeit an Bildschirmgeräten in Kraft tritt. Für diesen Fall wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Hamburg, den 21. Oktober 1981